

Reglement über das Festsetzen von Abdankungen und Beisetzungen durch das Bestattungsamt Wetzikon

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Sprachform

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 15. März 2010 setzt der Friedhofvorsteher in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrpersonen Ort und Zeit der Bestattung fest.

Die folgenden Bestimmungen regeln die dafür notwendigen Einzelheiten:

Art. 1 - Anlaufstellen

Im Kanton Zürich ist für die Anordnung und Durchführung der Bestattung die Wohngemeinde zuständig. Für Angehörige von Verstorbenen gilt als erste Anlaufstelle in der Regel das Bestattungsamt Wetzikon, welches Ort und Zeit der Abdankung und Beisetzung koordiniert und festlegt. Ebenso nennt das Bestattungsamt die für die Trauerfeier zuständige Pfarrperson, sofern es sich um eine reformierte oder eine katholische Abdankung handelt.

Art. 2 - Oeffnungszeiten des Bestattungsamtes

Die Oeffnungszeiten des Bestattungsamtes entsprechen den üblichen Oeffnungszeiten der Stadtverwaltung Wetzikon.

Das Bestattungsamt ist in dringenden Fällen auch an Wochenenden und Feiertagen tagsüber erreichbar, und zwar unter Telefonnummer 044 931 23 75.

Art. 3 - Einsargung

Die Einsargung erfolgt durch das für Wetzikon zuständige Bestattungsunternehmen im Auftrage des Friedhofvorstehers oder durch die von ihm bevollmächtigte Person (Angehörige, Arzt, Polizei, Leitung Spital, Alterswohnheim, Krankenhaus etc.).

Art. 4 - Transport

Die Ueberführung des Sarges erfolgt durch das für Wetzikon zuständige Bestattungsunternehmen in der Regel in die Aufbahrungshalle des Friedhofes Wetzikon oder ins nächstgelegene Krematorium.

Vorbehalten bleiben Ueberführungen ins Institut für Rechtsmedizin (IRM), welche durch die Strafverfolgungsbehörden angeordnet werden.

Art. 5 - Aufbahrung des Sarges im Friedhof

Die Aufbahrung des Sarges erfolgt in den dafür vorgesehenen Kühlräumen des Friedhofes Wetzikon.

Art. 6 - Aufbahrung des Sarges in der Kirche

Bei Angehörigen der katholischen Kirche kann auf Wunsch der Sarg während der Abdankung in der Kirche aufgebahrt werden. Im Anschluss an die Abdankung wird der Sarg zur Beisetzung auf den Friedhof oder ins Krematorium überführt. Die Ueberführung ist ausschliesslich Sache des für Wetzikon zuständigen Bestattungsunternehmens. Den Auftrag dazu wird ausschliesslich durch das Bestattungsamt erteilt. Die Verantwortlichen der katholischen Kirche gewähren dem Bestattungsunternehmen rechtzeitigen Einlass in die Kirche. Die anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Ist nach der Abdankung in der Kirche ein nochmaliger Abschied am Grab vorgesehen, so hat der Sarg mindestens 30 Minuten vor dem festgelegten Beisetzungstermin auf dem Friedhof zu sein. Dem Friedhofpersonal ist genügend Zeit für die entsprechende Organisation einzuräumen. Die ordentlichen Beisetzungstermine legt der Gemeinderat fest (Art. 10 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofverordnung).

Der Abschied am Grab darf aus betrieblichen Gründen nicht länger als 30 Minuten dauern; dem Friedhofpersonal ist genügend Zeit für Kleiderwechsel und Fertigstellung des Grabes einzuräumen.

Die reformierte Kirche untersagt ausdrücklich das Aufbahren in der reformierten Kirche, wie auch das Aufbahren bei reformierten Abdankungen in der katholischen Heilig-Geist-Kirche und im Alterswohnheim am Wildbach.

Art. 7 - Aufstellen der Urne in der Kirche

Bei Angehörigen der katholischen Kirche kann auf Wunsch die Urne während der Abdankung in der Kirche aufgestellt werden. Findet eine Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon statt, so ist die Urne im Anschluss an die Abdankung auf den Friedhof zu bringen. Der Urnentransport vom Friedhof in die Kirche und zurück ist Sache der Angehörigen oder der katholischen Kirche (Sigrist). Das Friedhofpersonal darf für diese Arbeiten nicht eingesetzt werden.

Die ordentlichen Beisetzungstermine legt der Gemeinderat fest (Art. 10 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofverordnung).

Die reformierte Kirche toleriert ein schlichtes und pietätvolles Aufstellen der Urne während des Gottesdienstes in der Kirche. In der Regel werden Urnen vor dem Abdankungsgottesdienst beigesetzt. Eine Urnenbeisetzung anschliessend an den reformierten Abdankungsgottesdienst ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich; es muss ein neuer unabhängiger Beisetzungstermin vereinbart werden. Das Aufstellen von Urnen während des Gottesdienstes in der Kirche gilt vorallem für Urnen, welche nicht auf dem Friedhof Wetzikon beigesetzt werden oder für Urnen, welche den Angehörigen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 8 - Blumen in der Kirche

In der Regel werden Blumen und Kränze auf dem Friedhof abgeben oder angeliefert. Werden diese Blumen und Kränze während der Abdankung in der Kirche gewünscht, so ist es Sache der Angehörigen für den Transport zu sorgen und die Kosten zu übernehmen. Das Friedhofpersonal darf für diese Arbeiten nicht eingesetzt werden.

Art. 9 - Bestattungszeiten

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 folgende ordentliche Bestattungszeiten festgelegt:

10.00 Uhr / 13.30 Uhr / 15.30 Uhr

Diese Bestattungszeiten sind grundsätzlich konfessionsneutral.

Auf Wunsch der Katholischen Kirche werden Beisetzungen verbunden mit katholischer Abdankung ausschliesslich auf 10.00 Uhr festgesetzt.

Auf Wunsch der Reformierten Kirche werden Beisetzungen verbunden mit reformierter Abdankung ausschliesslich auf den Nachmittag angesetzt; dies in Koordination mit dem vorliegenden Amtsplan der diensthabenden Pfarrpersonen und der Verfügbarkeit von beiden Kirchen.

Urnenbeisetzungen ohne kirchliche Handlungen auf dem Friedhof können auf Wunsch abweichend zu diesen Zeiten erfolgen.

Art. 10 - Grabanspruch

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten. In den Grabfeldern sind die Särge und Urnen nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beizusetzen.

Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehende Urnen- oder Erdgräber zusätzlich beigesetzt werden. Dabei sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 13 der Bestattungs- und Friedhofverordnung).

Art. 11 - Familiengräber

Auf dem Friedhof Wetzikon sind besondere Plätze für Urnen-Familiengräber und für Erdbestattungs-Familiengräber ausgeschieden.

Die Benützung wird mittels Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Wetzikon, vertreten durch den Friedhofvorsteher, und den Angehörigen des Verstorbenen geregelt.

Die Mindestgrösse eines Familiengrabes beträgt
6 m² für Erdbestattungen (Platz für mind. 2 Erdbestattungen) und

3 m2 für Urnenbeisetzungen (Platz für mind. 6 Urnen).

Die Vertragsdauer beträgt 60 Jahre und kann bei Bedarf um 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

Die zu entrichtenden Gebühren sind im separaten Gebührenreglement geregelt.

Die Zuteilung des Grabplatzes erfolgt durch den Friedhofvorsteher.

Bei Antritt des Familiengrabes muss der Verstorbene seinen gesetzlichen Wohnsitz in Wetzikon gehabt haben.

Art. 12 - Bestattung Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Stadt Wetzikon hatten, werden bewilligt, sofern eine Beziehung zu Wetzikon nachgewiesen werden kann.

Sämtliche Bestattungskosten und eine Grabplatzgebühr sind durch die Angehörigen zu bezahlen. Die zu entrichtenden Gebühren sind im separaten Gebührenreglement geregelt.

Art. 13 - Amtliche Publikation

Die Gemeinden veröffentlichen rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien des Verstorbenen, sowie Ort und Zeit der Abdankung. Die Publikation erfolgt in den dafür vorgesehenen amtlichen Mitteilungsblättern.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung unterbleiben oder wie folgt eingeschränkt werden:

<Die Abdankung findet im engsten Familienkreis statt>

<Die Abdankung hat im engsten Familienkreis stattgefunden>

<Publikation von Ort und Datum der Trauerfeier, ohne Hinweis auf Beisetzung>

Für die amtliche Publikation ist nach abschliessender Festsetzung von Ort und Zeit der Bestattung ausschliesslich der Friedhofvorsteher zuständig.

Art. 14 - Abdankung

Das Festsetzen einer Trauerfeier ist grundsätzlich Sache der Angehörigen und der kirchlichen Instanzen; die Beisetzung auf dem Friedhof ist Sache der Politischen Gemeinde. Im Interesse der Angehörigen stellt das Bestattungsamt die notwendige Koordination von Ort und Datum her mit dem Ziel, eine zeitlich übergreifende Abwicklung zu erreichen.

Die reformierten und katholischen Pfarrpersonen verpflichten sich, die vom Bestattungsamt getroffenen Anordnungen nicht umzustossen, wenn sie das seelsorgerische Trauergespräch mit den Angehörigen führen.

Art. 15 - Belegungsplan der Kirchen

Das Bestattungsamt führt einen Belegungsplan der reformierten und der katholischen Kirche. Die Sperrdaten werden fortlaufend von den beiden Pfarrämtern schriftlich gemeldet.

Art. 16 - Amtswochenplan der Pfarrpersonen

Die reformierte Kirchgemeinde Wetzikon stellt dem Bestattungsamt jeweils einen halbjährlichen Amtswochenplan zur Verfügung und teilt fortlaufend auftretende Änderungen schriftlich mit. Der Plan listet die diensthabenden Pfarrpersonen im ersten und im zweiten Rang auf.

Die katholische Kirchgemeinde Wetzikon orientiert das Bestattungsamt jeweils rechtzeitig und schriftlich über Abwesenheiten der diensthabenden Pfarrperson. Da die katholischen Abdankungen jeweils am Vormittag stattfinden, erübrigt sich die Erstellung eines aufwendigen Amtswochenplanes.

Art. 17 - Gastrecht von Glaubensgemeinschaften in der Landeskirche

Das Gastrecht von Glaubensgemeinschaften in der reformierten und in der katholischen Kirche ist mittels einer separaten Liste geregelt.

Art. 18 - Kremation

Die Anmeldung einer verstorbenen Person zur Kremation ist Sache des Bestattungsamtes, welches über die erforderlichen Daten verfügt. Das Bestattungsamt bewilligt die Kremation nur, wenn der die Todesursache feststellende Arzt bestätigt hat, dass nach seiner Feststellung der Tod aus einer natürlichen Ursache erfolgt ist. In besonderen Fällen erteilt die Staatsanwaltschaft bzw. das Institut für Rechtsmedizin (IRM) diese Bewilligung.

Das für Wetzikon zuständige Bestattungsunternehmen überführt den Sarg ins Krematorium und die Urne zurück zum Friedhof Wetzikon. Die entsprechenden Aufträge werden durch das Bestattungsamt erteilt.

Seit dem Jahre 1991 werden vom Krematorium Rüti ZH in der Regel nur noch weiche Tonurnen geliefert. Diese Urnen lösen sich inert weniger Monate auf, sodass die Asche in Erde übergeht. In speziellen Fällen können andere Urnenarten (harte Tonurne, Metallurne, Holzurne usw.) verwendet werden z.B. Urne zur Verfügung Angehörige, Ueberführung ins Ausland, Aufstellen der Urne in der Kirche, Beisetzung auf einem andern Friedhof etc. Beabsichtigen die Angehörigen die Asche zu verstreuen, so ist eine Urne mit feiner Asche in Auftrag zu geben.

Art. 19 - Textvorlagen

Diese Textvorlagen beinhalten den festgelegten Ablauf der Abdankung und der Beisetzung; sie dienen dem Bestattungsamt für die Aufgabe der amtlichen Publikation; sie geben darüber hinaus klare Hinweise und Informationen an alle mitwirkenden Funktionäre im Bereich Kirche und Friedhof, welche wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

Abs. 1 - Erdbestattung und Trauerfeier von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften (Sarg in der Kirche während der Trauerfeier; Beisetzung des Sarges im Friedhof Wetzikon im Anschluss an die Trauerfeier)

<Trauerfeier am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon um 15.30 Uhr. Erdbestattung.>

Abs. 2 - Erdbestattung und katholische Abdankung

(Sarg in der Kirche während der Abdankung; Beisetzung des Sarges im Friedhof Wetzikon im Anschluss an die Abdankung)

<Katholischer Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 08.00 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon um 10.00 Uhr. Erdbestattung.>

Abs. 3 - Erdbestattung und reformierte Abdankung

(Aufbahrung des Sarges auf dem Grab für Abschied; Beisetzung des Sarges während der Abdankung in der Kirche oder im Alterswohnheim)

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der reformierten Kirche um 14.00 Uhr. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der reformierten Kirche um 16.00 Uhr. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst um 16.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Erdbestattung.>

Abs. 4 - Erdbestattung und katholische Abdankung

(Aufbahrung des Sarges auf dem Grab für Abschied; Beisetzung des Sarges während der Abdankung in der Kirche oder im Alterswohnheim)

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr; anschliessend katholischer Abdankungsgottesdienst um 10.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr; anschliessend katholischer Abdankungsgottesdienst um 10.30 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Erdbestattung.>

Abs. 5 - Erdbestattung ohne Kirchenbenützung

(Aufbahrung des Sarges auf dem Grab; die Trauerfamilie nimmt Abschied auf dem Friedhof)

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr. Besammlung und reformierte Abdankung auf dem Friedhof. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr. Besammlung und reformierte Abdankung auf dem Friedhof. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr. Besammlung und katholischer Abdankungsgottesdienst auf dem Friedhof. Erdbestattung.>

<Abschied am Grab auf dem Friedhof Wetzikon am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr. Besammlung auf dem Friedhof. Erdbestattung.>

Abs. 6 - Erdbestattung ohne Handlung auf dem Friedhof

(Keine Aufbahrung des Sarges auf dem Grab; die Trauerfamilie besammelt sich in der Kirche und begibt sich erst nach der kirchlichen Abdankung auf das fertiggestellte Grab)

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr in der reformierten Kirche.>

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und Abdankungsgottesdienst um 16.00 Uhr in der reformierten Kirche.>

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 13.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 15.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 16.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

<Erdbestattung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung und katholischer Abdankungsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche.>

Abs. 7 - Katholische Abdankung mit nachträglicher Kremation

(Sarg in der Kirche während der Abdankung; im Anschluss an die Abdankung wird der Sarg direkt ins Krematorium überführt; Urnenbeisetzung einige Tage später.)

<Katholischer Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der Heilig-Geist-Kirche. Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon. Kremation.>

Abs. 8 - Katholische Abdankung mit anschliessender Urnenbeisetzung

(Urne in der Kirche während der Abdankung; Beisetzung der Urne auf dem Friedhof Wetzikon im Anschluss an die Abdankung)

<Katholischer Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 08.00 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon um 10.00 Uhr. Kremation.>

<Katholischer Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 08.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon um 10.00 Uhr. Kremation.>

Abs. 9 - Reformierte Abdankung mit Aufstellen der Urne in der Kirche

(Urne in der Kirche während der Abdankung; keine Beisetzung der Urne auf dem Friedhof Wetzikon im Anschluss an die Abdankung (aus betrieblichen Gründen nicht möglich!); Urne zur Verfügung der Angehörigen oder Beisetzung in einer anderen Gemeinde).

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 14.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der reformierten Kirche. Kremation.

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 16.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der reformierten Kirche. Kremation.

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Kremation.

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Kremation.

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 14.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Kremation.

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 16.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Kremation.

Abs. 10 - Urnenbeisetzung und reformierte Abdankung

(Besammlung auf dem Friedhof zur Urnenbeisetzung; anschliessend begibt sich die Trauergemeinde in die Kirche oder ins Alterswohnheim zur Abdankung)

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung am Grab; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der reformierten Kirche um 14.00 Uhr.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung am Grab; anschliessend Abdankungsgottesdienst in der reformierten Kirche um 16.00 Uhr.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung am Grab; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung am Grab; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung am Grab; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung am Grab; anschliessend reformierter Abdankungsgottesdienst um 16.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

Abs. 11 - Urnenbeisetzung und katholische Abdankung

(Besammlung auf dem Friedhof zur Urnenbeisetzung; anschliessend begibt sich die Trauergemeinde in die Kirche oder ins Alterswohnheim zur Abdankung)

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung auf dem Friedhof; anschliessend katholischer Abdankungsgottesdienst um 10.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung auf dem Friedhof; anschliessend katholischer Abdankungsgottesdienst um 10.30 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

Abs. 12 - Urnenbeisetzung ohne Kirchenbenützung

(Besammlung auf dem Friedhof zur Urnenbeisetzung; die Abdankung erfolgt am Grab)

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierte Abdankung auf dem Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierte Abdankung auf dem Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung und katholische Abdankung auf dem Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung auf dem Friedhof. Trauerfeier auf dem Friedhof.>

Abs. 13 - Urnenbeisetzung ohne kirchliche Handlung auf dem Friedhof

(Urne wird in Abwesenheit der Angehörigen beigesetzt; die Trauerfamilie begibt sich zur Abdankung direkt in die Kirche oder ins Alterswohnheim)

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr in der reformierten Kirche.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und Abdankungsgottesdienst um 16.00 Uhr in der reformierten Kirche.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 13.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 15.30 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 14.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung und reformierter Abdankungsgottesdienst um 16.00 Uhr im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon.>

<Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung und katholischer Abdankungsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof.>

*Abs. 14 - Abdankung mit Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt
(Aufbahrung des Sarges im Friedhof bis zur Abdankung; während der Abdankung Ueberführung des Sarges ins Krematorium zur Einäscherung)*

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 14.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der reformierten Kirche. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 16.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der reformierten Kirche. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 15.30 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 14.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

<Reformierter Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 16.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung im Alterswohnheim am Wildbach, Spitalstrasse 22, Wetzikon. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 13.30 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

<Katholischer Abdankungsgottesdienst am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr in Wetzikon. Besammlung in der Heilig-Geist-Kirche beim Friedhof. Kremation.

Urnenbeisetzung am (Tag, DD/MM/JJ) um 10.00 Uhr auf dem Friedhof Wetzikon.>

Abs. 15 - Trauerfeier für übrige Glaubensgemeinschaften und Konfessionslose

Die Textvorlage gilt analog Abs. 1 – 14 und wird ergänzt durch Angabe von Name, Ort, Lokalität und Glaubensgemeinschaft.

Diese Aufzählung umfasst die am häufigsten auftretenden Fälle und bietet keine Gewähr auf Vollständigkeit. Nicht berücksichtigt ist die grosse Anzahl von Sonderfällen; sowie Handlungen auf dem Friedhof mit Beteiligung von Personen, welche einer anderer Glaubensrichtung angehören.

Art. 20 - Akzeptanz

Die Erstellung dieses Reglementes erfolgte im Einvernehmen mit dem Reformierten und dem Katholischen Pfarramt. Die Zustimmung erfolgte am 6. Oktober 2010 durch das Katholische Pfarramt und am 1. November 2010 durch das Reformierte Pfarramt.

Art. 21 - Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt und tritt per 1. Februar 2011 in Kraft.

Gemeinderat Wetzikon

Urs Fischer	Marcel Peter
Präsident	Gemeindeschreiber